

# Flucht aus Syrien

**Seit Anfang 2011 tobt in Syrien ein Bürgerkrieg. Auf der einen Seite steht die Regierungarmee mit Präsident Assad an der Spitze, unterstützt von Geheimdiensten und Milizen. Auf der anderen Seite steht ein Bündnis aus Oppositionellen, Deserteuren und Gruppierungen aus anderen arabischen Ländern, darunter auch islamistische Gruppen. Während die Regierung von Russland und dem Iran unterstützt wird, wird die Opposition bzw. einzelne Gruppierungen innerhalb der Opposition von der NATO und konservativen arabischen Monarchien (Saudi-Arabien, Katar) unterstützt.**

Rund 5 Millionen Flüchtlinge gibt es inzwischen. Nur der kleinere Teil von ihnen hat Syrien verlassen, die meisten fliehen innerhalb des Landes. Ostern 2013 hatte der UNHCR ungefähr 1,2 Millionen Flüchtlinge in der Türkei, Libanon, Jordanien, Irak und Ägypten registriert, dazu kommen aber mehrere Hunderttausend, die privat untergekommen sind und sich nicht zur Registrierung gemeldet haben. Täglich kommen ungefähr 8.000 Flüchtlinge dazu.

Deutschland hat sich jetzt bereit erklärt, 5.000 Flüchtlinge aufzunehmen – nicht täglich, wie es nötig wäre, sondern im gesamten Jahr 2013. Sie sollen aus den Flüchtlingslagern in Jordanien kommen, und zwar 3.000 im Juni und noch einmal 2.000 im Herbst 2013. Wie sie ausgesucht werden, ist noch nicht klar – vermutlich geht es um diejenigen, die eine medizinische Behandlung, besonders schutzbedürftig sind, Verwandte in Deutschland haben.

## Christen?

Innenminister Hans-Peter Friedrich sprach auch davon, dass viele Christen aufgenommen werden sollten: „Wir gehen davon aus, dass ein besonders Verfolgungsdruck auf Christen aus Syrien lastet und deshalb eine hohe Zahl von Christen unter diesen Begriff der Schutzbedürftigkeit fallen wird“, sagte Friedrich (Die Welt, 20.3.2013). Dagegen forderten Hilfsorganisationen und Pro Asyl die Innenminister in Deutschland auf, nach der Hilfsbedürftigkeit, nicht nach der Religion zu gehen.

## 6.000 Flüchtlinge kamen schon 2012

Im Jahre 2012 reisten bereits rund 6.200 Flüchtlinge aus Syrien in Deutschland ein und beantragten Asyl. Sie kamen meistens ohne Visum mit Hilfe von Fluchthilfeorganisationen.

Damit stellten Flüchtlinge aus Syrien rund 10 Prozent aller AsylantragstellerInnen, in den Jahren zuvor waren es zwischen 3 und 5 Prozent gewesen. Es handelte sich im Jahre 2012 aber nicht hauptsächlich um Christen, wie der Innenminister der Bundesregierung glaubt. Nach seiner eigenen Veröffentlichung waren von 6.201 Asylantragstellern (Erstantrag) aus Syrien 3.484 (56,2 %) Muslime, 1.573 (25,4 %) Yeziden und nur 947 (15,3 %) Christen (Quelle: BAMF). In Syrien leben ungefähr

21 Millionen Menschen, von ihnen sind 74 % Muslime und 15 % Christen. Auffällig unter den Flüchtlingen ist also eher der hohe Anteil an Yeziden.

Über 95 % der Asylantragsteller dürfen bleiben. Im Jahre 2012 wurden fast 8.000 Asylanträge entschieden, davon waren einige aus 2011, einige waren auch Folgeanträge von Flüchtlingen, deren erster Antrag vor einigen Jahren abgelehnt worden war. Rund 25 Prozent von ihnen wurden als Flüchtlinge anerkannt (3 % nach Art. 16a GG, 22,5 % nach § 60, Abs. 1 AufenthG). Weitere 70 Prozent bekamen einen Abschiebeschutz wegen Krankheit oder drohender Gefahr, nur 0,3 Prozent der Anträge wurde abgelehnt, 4 % der Asylverfahren aus formellen Gründen eingestellt (meist Umzug ohne korrekte Ummeldung).

Bundesinnenminister Friedrich spricht von 8.000 Flüchtlingen, die bereits 2012 aufgenommen wurden, weil das Bundesamt über 7.800 Anträge entschied. Es handelt sich aber um 6.200 Menschen, die ihre Flucht nach Deutschland selbst organisieren mussten.

## Vorübergehende Aufnahme?

Vom Bundesinnenministerium wurde die Aufnahmeaktion jetzt als „vorübergehende Aufnahme“ angekündigt. Nach UNHCR-Informationen (Norbert Trosien, Berlin) soll die Aufnahme auf der Grundlage von § 23,2 in Verbindung mit § 23,3 und § 24 Aufenthaltsgesetz erfolgen:

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

(1) (...)

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen

werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Für die Ausübung einer Beschäftigung gilt § 4 Abs. 2.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

Das bedeutet, dass der § 24 AufenthG angewendet wird, obwohl keine Aufnahmeaktion der EU vorliegt – Deutschland nimmt auf, wendet aber diese Aufnahmebedingungen an. Für die Flüchtlinge bedeutet das:

- die Aufnahme geschieht auf Beschluss der Bundesregierung, der Aufenthalt endet auch auf Beschluss der Bundesregierung. Allerdings sieht § 24 vor, dass die EU-Kommission entscheidet. Da diese weder über Aufnahme noch über Beendigung ent-

scheidet, ist unklar, ob die Bundesregierung einfach die Beendigung entscheiden kann.

- die Flüchtlinge werden nach dem gleichen Schlüssel wie Asylbewerber verteilt.
- es ist keine Integration und kein Teilnahmerecht an Integrationskursen vorgesehen.
- ob die Flüchtlinge eine Arbeitserlaubnis bekommen ist noch nicht klar. § 23 Abs. 2 sieht dies vor, § 24 schließt dies aus. Danach haben sie nur einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, sie dürfen allerdings selbständig arbeiten.
- ob das Asylbewerberleistungsgesetz gilt oder SGB II / XII, ist nicht so klar. Da aber kein Beschluss der EU vorliegt, sondern der § 24 nur entsprechend angewendet wird, die Aufnahme aber nach § 23 Abs. 2 erfolgt, müsste das SGB II / XII gelten. Die Aufgenommenen können also sofort ALG-II beantragen, eine Wohnung beziehen etc.

## Erfahrungen aus den Aufnahmen in den 90er Jahren

In den 90er Jahren wurden Flüchtlinge aus Bosnien und Kosova „vorübergehend“ aufgenommen. Die bosnischen Flüchtlinge kamen oft einzeln. Sie verteilten sich selbst zu Verwandten und Bekannten oder sie wurden verteilt. Nach Ende des Krieges begann eine lange Phase der „Rückführung“, die bis heute anhält.

Dabei war die Erfahrung mit bosnischen Flüchtlingen:

- während aus Schweden viele freiwillig zurückkehrten, weil sie ihr Daueraufenthaltsrecht in Schweden behielten und jederzeit wieder einreisen durften, wehrten sich in Deutschland die meisten gegen die Ausreise.
- qualifizierte, junge Flüchtlinge hatten die Möglichkeit, ein Visum der USA, Kanadas oder Australiens zu erhalten. Die klassischen Einwanderungsländer pickten sich die „nützlichsten“ Flüchtlinge heraus.
- alte, kranke Flüchtlinge konnten oft ein Bleiberecht durchsetzen, allerdings im Einzelfall mit viel Unterstützung, hohen Kosten für ärztliche Gutachten.
- die „mittleren“ Flüchtlinge – ohne Ausbildung, allerdings gesund – reisten unter starkem Druck aus oder wurden abgeschoben.

Etwas anders war es mit kosovarischen Flüchtlingen:

- sie wurden im Block aufgenommen, ausgeflogen aus Flüchtlingslagern zwischen den Fronten unmittelbar vor dem Angriff der NATO-Truppen.

- sie kamen direkt in Sammellager, wo sie oft bis zum schnellen Ende des Krieges blieben, danach wurden sie weit schneller zur Ausreise gedrängt oder abgeschoben. Mangels Sprachkenntnissen, mangels sozialer Kontakte war das einfacher als im Fall der bosnischen Flüchtlinge.
- Angehörige von Minderheiten, Kranke etc. konnten länger bleiben, allerdings bestand und besteht der Staat darauf, dass die Aufnahme 1999 „vorübergehend“ war.

- 2) Integration vom ersten Tag an durch Teilnahme an Integrationskursen und Arbeitserlaubnis.
- 3) Sachleistungen und Sammellager sollten vom ersten Tag an ausgeschlossen sein.

Die A-Länder, also die SPD-regierten Länder, wollen die Aufnahmebedingungen verbessern, im Grunde genommen aus der „vorübergehenden Aufnahme (§ 24) ein Resettlement nach § 23 machen, vergleichbar mit den zur Zeit 300 Resettlement-Flüchtlingen jährlich.

Ähnlich positionieren sich Flüchtlingsräte und Pro Asyl.

*Reinhard Pohl*  
(4. April 2013)

## **Asylantrag?**

Wenn die Aufenthaltserlaubnis für die jetzt ankommenden syrischen Flüchtlinge zu unsicher ist, können sie einen Asylantrag stellen. Dieser wird zur Zeit mit 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit anerkannt. Rund 25 Prozent bekommen dann einen Flüchtlingspass mit allen Rechten, rund 70 Prozent einen Abschiebeschutz mit einem ähnlichen Status wie er nach § 23, Abs. 2 vorgesehen ist.

Allerdings muss man ihnen in der Beratung sagen, dass auch ein anerkannter Asylantrag keine sichere Bleibeperspektive bedeutet. Denn die Anerkennung würde mit der Assad-Diktatur und dem Bürgerkrieg begründet. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 1 und 2 gilt nur für drei Jahre, die nach § 25, 3 nur für ein Jahr. Auch anerkannte Flüchtlinge benötigen nach drei Jahren eine erneute Bestätigung des BAMF, dass sich die Situation im Herkunftsland nicht geändert hat, um eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis zu erhalten.

Doch wer kann sicher sagen, wie es in drei Jahren in Syrien aussieht?

Auch im Falle Kosovos gab es im Vorfeld des NATO-Angriffs 1998 eine hohe Anerkennungsquote. Nach der Vertreibung der serbischen Armee aus dem Kosovo wurden aber viele Anerkennungen widerrufen mit der Begründung, die Verfolgung wäre jetzt nicht mehr da, ein Schutz durch Asyl nicht mehr nötig.

Die syrischen Flüchtlinge aus Jordanien, die ab Juni hier aufgenommen werden, sollte also einzeln und sorgfältig beraten werden.

## **Was tun?**

Zunächst ist es wichtig, dass möglichst viele Flüchtlinge die Möglichkeit haben, aus der Gefahrenzone evakuiert zu werden, wenn sie dies wünschen. Für alle, die zurückbleiben, müssen die Bedingungen vor Ort verbessert werden. In diese Richtung muss Druck auf die Bundesregierung ausgeübt werden.

Für die Aufgenommenen sollte durchgesetzt werden:

- 1) eine Bleibe-Perspektive, jede Rückkehr muss freiwillig sein.